

# Änderung / Ergänzung Artikel 56 Elektrizitätsversorgungsreglement 2019

## Bisher

### Spezialfinanzierung Artikel 56

<sup>1</sup> Die Elektrizitätsversorgung ist eine spezialfinanzierte Aufgabe im Sinne von Art. 86 der Gemeindeverordnung (GV) und muss eigenwirtschaftlich betrieben werden. Der Rechnungsausgleich erfolgt unter Vorbehalt von Absatz 3 über eine Spezialfinanzierung.

<sup>2</sup> Die Elektrizitätsversorgung eröffnet eine Spezialfinanzierung (SF) «Werterhalt», deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der Anlagen steht. Die notwendigen Mittel zur Abschreibung von Investitionen werden durch dieses Kapital finanziert. Die jährliche Einlage muss mindestens 60% betragen, solange der Bestand der SF «Werterhalt» nicht mehr als 25% des Wiederbeschaffungswertes beträgt. Erreicht der Bestand der SF 25% des Wiederbeschaffungswertes, kann auf Einlagen in die SF «Werterhalt» teilweise oder ganz verzichtet werden.

<sup>3</sup> Ein Überschuss der Erfolgsrechnung wird in die SF «Rechnungsausgleich» eingelegt. Ein Defizit ist aus der SF «Rechnungsausgleich» zu entnehmen. Besteht kein Eigenkapital mehr, sind die nötigen Finanzen aus den allgemeinen Mitteln der Gemeinde vorzufinanzieren und zu verzinsen.

## Neu

### Spezialfinanzierung Artikel 56

<sup>1</sup> Die Elektrizitätsversorgung ist eine spezialfinanzierte Aufgabe im Sinne von Art. 86 der Gemeindeverordnung (GV) und muss eigenwirtschaftlich betrieben werden. Der Rechnungsausgleich erfolgt unter Vorbehalt von Absatz 2 über eine Spezialfinanzierung.

<sup>2</sup> *Ein Überschuss der Erfolgsrechnung wird in die SF Elektrizität eingelegt. Ein Defizit ist aus der SF Elektrizität zu entnehmen. Besteht kein SF Elektrizität Passivsaldo mehr, sind die nötigen Finanzen aus den allgemeinen Mitteln der Gemeinde vorzufinanzieren und zu verzinsen.*

<sup>3</sup> *Weist die SF Elektrizität einen positiven Betrag aus, kann ein Teil dieses Überschusses an den Allgemeinen Haushalt der Gemischten Gemeinde übertragen werden. Die Gewinnausschüttung muss vom zuständigen Organ beschlossen und ins Budget eingestellt werden.*